

4. Mitteilungsblatt Nr. 6

Mitteilungsblatt der
Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2015/2016
4. Stück; Nr. 6

S t u d i u m

6. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu
den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

6. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat gemäß § 71d (bisläng § 124b) in Verbindung mit § 63 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, die am 30.11.2015 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen.

Präambel

Die Medizinische Universität Wien führt gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Graz (seit dem Kalenderjahr 2013) und der Medizinischen Fakultät der JKU Linz (seit 2014) auf Basis des § 71d UG (bislang § 124b UG) eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die StudienwerberInnen im Sinne des § 71b Abs. 1 UG der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin durch.

Das Aufnahmeverfahren beruht auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das jeweilige Studium vergeben.

Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens 2016 baut auf die im Zuge des Aufnahmeverfahrens 2013, 2014 und 2015 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrens dar. Die inhaltliche Gestaltung des Aufnahmeverfahrens wird in einer eigenen Verordnung geregelt.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung des Aufnahmeverfahrens wurde ein Advisory Board eingerichtet.

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Humanmedizin (N 202) und Zahnmedizin (N 203) aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium gem. § 71d UG.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien für das Studienjahr 2016/2017. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Diplomstudium der Humanmedizin (N 202) oder Zahnmedizin (N 203) zugelassen sind und das Studium, zu dem sie zugelassen sind, fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Studium der Medizin (N 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (N 202) überwechseln,
3. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck, der Medizinischen Universität Graz oder an der Medizinischen Fakultät der JKU Linz studieren sowie
4. QuereinsteigerInnen (§§ 14f).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71d Abs. 2 und Abs. 3 UG sowie der mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geschlossenen Leistungsvereinbarung für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien festgelegt:

Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
660	80	740

(2) Von der an der Medizinischen Universität Wien festgelegten Anzahl von Studienplätzen (Abs. 1) stehen

1. 75 vH EU-BürgerInnen mit einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis,
2. 20 vH EU-BürgerInnen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis und
3. 5 vH Drittstaatsangehörigen mit einem in- oder außerhalb des EU/EWR-Raums ausgestellten Reifezeugnis

zur Verfügung (§ 71d Abs. 5 UG).

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin und für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z), die der Abklärung der Studieneignung und damit der Überprüfung der für das den Ausbildungserfordernissen des Studiums der Humanmedizin / Zahnmedizin entsprechenden leistungsbezogenen Kriterien sowie einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienwerberInnen dienen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung (§ 6)

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,

2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität bzw. gemäß Studienberechtigungssetzung (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

(3) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig. Eine allfällige Rückerstattung der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 7.

(4) Auf das gegenständliche Verfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte (§ 10 Abs. 1) zur Anwendung.

Internet-Anmeldung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb des von den Rektoraten der Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie der JKU Linz einvernehmlich festgelegten Anmeldezeitraums von 01.03.2016 bis 31.03.2016 für den jeweiligen Aufnahmetest online mittels Web-Formular anzumelden.

(2) Bei der Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin), die Wahl des Studienortes sowie das maßgebliche Kontingent (§ 4 Abs. 2) anzugeben. Eine gültige Internet-Anmeldung setzt die Anmeldung mittels Web-Formular sowie die fristgerechte Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) voraus.

(3) Die Angabe der gewünschten Studienrichtung und des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende des Anmeldezeitraums (Abs. 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums (Abs. 1) möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerecht einbezahlten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Webseiten, über welche die Internet-Anmeldung erfolgt, werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (medizinstudieren.at)

veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1 – 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Internet-Anmeldung (Abs. 1 – 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Kostenbeteiligung

§ 7. (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien jährlich anhand der Anmeldezahlen festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung der für das jeweilige Studium vorgesehenen Aufnahmetests (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung stellt eine ordnungs- und effizienz sichernde Maßnahme im Zuge der Regelung des Aufnahmeverfahrens dar. Die Höhe der Kostenbeteiligung beträgt Euro 110,-.

(2) Die Kostenbeteiligung muss innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums von 01.03.2016 bis 31.03.2016 entweder mittels einer der im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten oder per Banküberweisung einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem bekannt gegebenen Konto an der Medizinischen Universität Wien vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die StudienwerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (medizinstudieren.at) zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen.

(3) Eine Internet-Anmeldung ohne rechtzeitige Einzahlung der Kostenbeteiligung innerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums von 01.03.2016 bis 31.03.2016 berechtigt nicht zur Testteilnahme (§ 6 Abs. 2 und 4). Auf dem bekannt gegebenen Konto an der Medizinischen Universität Wien (Abs. 2) einlangende Kostenbeteiligungen, die außerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums einbezahlt wurden, sind rückzuerstatten. Nicht vollständig einbezahlte Kostenbeteiligungen werden ebenfalls rückerstattet und berechtigen nicht zur Testteilnahme.

(4) Eine Abmeldung vom Aufnahmetest nach gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) und damit eine Rückerstattung der Kostenbeteiligung ist nur auf Antrag und ausschließlich in begründeten Fällen bis längstens 01.06.2016 möglich, da seitens der Medizinischen Universität Wien jedenfalls zu diesem Zeitpunkt bereits Vorarbeiten für den Testtag geleistet worden sind (Platzreservierung, Beauftragung von Aufsichtspersonal, Aufträge zum Druck etc.).

(5) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs. 2) und ohne rechtzeitiger und begründeter Abmeldung gemäß Abs. 4 nicht zum Aufnahmetest, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kostenbeteiligung.

Information zum Aufnahmeverfahren

§ 8. (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Human- und Zahnmedizin, zu den Aufnahmetests sowie zum Testablauf werden auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (medizinstudieren.at) zur Verfügung gestellt.

(2) Der für das Aufnahmeverfahren relevante Prüfungsstoff wird über die Webseite zum Aufnahmeverfahren (medizinstudieren.at) spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufnahmetest findet am 8. Juli 2016 zeitgleich an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz sowie der Medizinischen Fakultät der JKU Linz statt. Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, im Wege ihres - im Zuge der Internet-Anmeldung (§ 6) angelegten - Accounts (Internet-Anmeldungs-Account) sowie auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (medizinstudieren.at) rechtzeitig vor dem Testtag bekannt gegeben.

Ausschluss

§ 9. (1) TeilnehmerInnen am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen oder das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson verwarnt und bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Aufnahmetests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Aufnahmetest von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird das erzielte Testergebnis im Rahmen der Rangliste und der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt.

Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

§ 10. (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Diplomstudium Humanmedizin sowie das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch die dafür jeweils vorgesehenen Aufnahmetests Humanmedizin MedAT-H bzw. Zahnmedizin MedAT-Z, deren Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

(2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede/n Studienwerber/in das jeweilige Ergebnis ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt.

- (3) Die Ergebnisfeststellung führt zu je einer Rangliste der StudienwerberInnen für die jeweilige Studienrichtung (Humanmedizin / Zahnmedizin) an der jeweiligen Medizinischen Universität. Die StudienwerberInnen werden dabei anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) in dem von ihnen bei der Internet-Anmeldung angegebenen Kontingent gemäß § 4 Abs. 2 gereiht. Diese Rangliste wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens (Abs. 7) auf der Webseite zum Aufnahmeverfahren (medizinstudieren.at) veröffentlicht. Das individuelle Testergebnis und die Information, ob ein Studienplatz aufgrund des Testergebnisses angeboten werden kann, erhalten die StudienwerberInnen im Wege ihres Internet-Anmeldungs-Accounts.
- (4) Die Studienplätze für das gewählte Studium an der gewählten Universität werden an die StudienwerberInnen mit den jeweils höchsten Gesamtwerten innerhalb des Kontingents vergeben.
- (5) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz des Kontingents erhalten alle StudienwerberInnen mit der jeweiligen Rangbindung einen Studienplatz, auch wenn damit die Studienplatzanzahl des jeweiligen Kontingents überschritten wird.
- (6) Eine Vergabe der durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 3), durch Nichtberücksichtigung des Testergebnisses aufgrund von nachträglich hervorgekommenen Unredlichkeiten (§ 9) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehenden Studienplätze an die in der Rangliste nächst folgenden StudienwerberInnen, die noch keinen Studienplatz erhalten haben (§ 13, Nachrückung), findet so lange nicht statt, bis die sich gemäß Abs. 5 ergebende Überschreitung des jeweiligen Kontingents nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums kompensiert worden ist.
- (7) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden ab Beginn der Kalenderwoche 32 bekannt gegeben.
- (8) Bei den Aufnahmetests handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden mit Ausnahme von § 79 Abs. 5 dritter und vierter Satz sowie Abs. 6 keine Anwendung.

V. Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität im für sie maßgeblichen Kontingent (§ 4 Abs. 2) erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze für das Diplomstudium Humanmedizin oder für das Diplomstudium Zahnmedizin gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind. Melden sich für ein Kontingent (§ 4 Abs. 2) weniger StudienwerberInnen an, als Studienplätze vorgesehen sind, so sind die verbleibenden Studienplätze des betreffenden Kontingents aliquot auf die anderen Kontingente aufzuteilen.

(2) Wenn StudienwerberInnen aufgrund ihrer Angaben im Zuge der Internet-Anmeldung (§ 6) mit ihrem Testergebnis in einem der Kontingente gemäß § 4 Abs. 2 Z 1-3 gereiht wurden (§ 10) und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium die Zuordnung in ein anderes als das im Rahmen der Internet-Anmeldung von den StudienwerberInnen angegebene Kontingent rechtlich geboten ist, sind sie vor Durchführung der Zulassung zum Studium mit dem von ihnen erzielten Testergebnis in dem für sie maßgeblichen Kontingent unter Bedachtnahme auf Abs. 1 zu reihen.

(3) Die Zulassung zum Studium der Humanmedizin / Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2) für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(4) Die Zulassung von StudienwerberInnen, deren Testergebnis unter dem für den letzten Studienplatz (§ 4) auf der Rangliste (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2) für das gewählte Studium notwendigen Testergebnisses liegt, ist unbeschadet von § 13 (Nachrückung) unzulässig.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2) haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Bekanntgabe des Testergebnisses zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und sich bis zum 15. September des Testjahres zu den Kleingruppen anmelden. Unterbleibt die fristgerechte nachweisliche Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den/die StudienwerberIn.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 3), durch Nichtberücksichtigung des Testergebnisses aufgrund von nachträglich hervorgekommenen Unredlichkeiten (§ 9) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität des jeweiligen Studiums sowie unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 6 an den/die in der Rangliste (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen und sich bis zu dem in der Nachrückungsinformation angegebenen Zeitpunkt zu den Kleingruppen anmelden. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten nachweislichen Erklärung, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen, verfällt der Studienplatz für den/die StudienwerberIn.

VI. QuereinsteigerInnen

§ 14. (1) Ein/e Studienwerber/in, der/die bereits im Rahmen eines Studiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro zurückgelegtem Studienjahr erworben hat und sein/ihr Studium an der Medizinischen Universität Wien fortsetzen will, ist ungeachtet von § 5 auf Antrag zum Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin für das 3. oder ein höheres Semester zuzulassen, wenn

1. er/sie einen Nachweis über die an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten und im Zuge des Quereinstiegs für das betreffende Studienjahr jeweils erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte vorlegt,
2. er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63ff UG erfüllt,
3. nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind und
4. an den/die Studienwerber/in im Rahmen des für QuereinsteigerInnen festgelegten Verfahrens gemäß Abs. 2 ein freier Platz vergeben wurde.

(2) Die Vergabe der freien Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist und nach dem im jeweiligen Curriculum für QuereinsteigerInnen festgelegten Verfahren (Querschnittstest).

(3) Beantragen weniger StudienwerberInnen einen Quereinstieg als im 3. oder einem höheren Semester des gewählten Studiums Studienplätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl zur Verfügung stehen, kann das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze entfallen und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Beim Querschnittstest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden mit Ausnahme von § 79 Abs. 5 dritter und vierter Satz sowie Abs. 6 keine Anwendung.

§ 15. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, die Berufsberechtigung als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie anstreben, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das jeweils noch nicht absolvierte und - ihr bereits absolviertes Studium - ergänzende Diplomstudium der Humanmedizin (N 202) oder der Zahnmedizin (N 203) beantragen, sind ungeachtet von §§ 5 sowie § 14 Abs. 2. nach Maßgabe der im jeweiligen Curriculum dafür vorgesehenen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 63 ff UG zum beantragten Studium zuzulassen.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 16. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 17. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Wien ist das Rektorat der Medizinischen Universität Wien.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft und gilt bis 31.12.2016.

Der Rektor
Markus Müller

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Müller
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.